

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Ordnung  
zum Nachweis der für die Promotionsfächer  
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften  
unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Ordnung  
zum Nachweis der für die Promotionsfächer  
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften  
unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) und § 3 Abs. 1 Buchstabe (e) der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften und Politik- und Sozialwissenschaften vom 21. Oktober 1985 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juli 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 25/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 17. Mai 2006 folgende Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse erlassen\*)

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse
- § 2 Zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Befreiung vom Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen
- § 4 Fristsetzung für den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen
- § 5 Übergangsregelung
- § 6 Inkrafttreten

**Anlage**

Unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen von Promotionsverfahren des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften

**§ 1**

**Unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse**

- (1) Für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften gelten die in der Anlage aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse als unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen von Promotionsverfahren des Fachbereichs.
- (2) Bei Anträgen auf Zulassung zu Promotionsverfahren ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 und der Anlage nachzuweisen.

**§ 2**

**Zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse**

- (1) Zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse sind nachzuweisen, wenn dies zur erfolgreichen Bearbeitung eines Dissertationsvorhabens unerlässlich ist.
- (2) Über die zusätzlichen Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 1 und die Art des jeweils erforderlichen Nachweises entscheidet aufgrund eines Vorschlags der Betreuerin oder des Betreuers der Promotionsausschuss mit der Zulassung zum Promotionsverfahren.

**§ 3**

**Befreiung vom Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen**

Auf den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 1 und der Anlage kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag hin verzichten, insbesondere wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine andere als die deutsche Muttersprache hat.

**§ 4**

**Fristsetzung für den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen**

Liegen bei der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren die Nachweise der Fremdsprachenkenntnisse gemäß §§ 1, 2 nicht vor, erfolgt die Zulassung zum Promotionsverfahren unter der Bedingung, innerhalb einer vom Promotionsausschuss bestimmten Frist den Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse zu führen. Wird der Nachweis innerhalb der Frist gemäß Satz 1 nicht geführt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

**§ 5**

**Übergangsregelung**

Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen waren, werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden nach dieser Ordnung oder nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren geltenden Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Altertumswissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 20.

\*) Diese Ordnung ist am 24. Mai 2006 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.

April 1994 (FU-Mitteilungen Nr. 27/1994) und der Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer Geschichte und Kunstgeschichte des Fachbereichs Geschichtswissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 03. Juni 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 19/1993) durchgeführt. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

## § 6

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Altertumswissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 20. April 1994 (FU-Mitteilungen Nr. 27/1994) und die Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer Geschichte und Kunstgeschichte des Fachbereichs Geschichtswissenschaften unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse vom 03. Juni 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 19/1993) für den Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften außer Kraft.

## Anlage

### Unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen von Promotionsverfahren des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften

<b>Ägyptologie</b>	Englisch Französisch Latinum oder Graecum oder gleichwertige Kenntnisse der klassischen Form einer nicht-europäischen Sprache
<b>Altamerikanistik</b>	Spanisch oder Portugiesisch
<b>Altorientalistik</b>	Latinum oder Hebraicum (je nach Dissertationsschwerpunkt)
<b>Arabistik</b>	Hocharabisch Englisch Französisch, Latein oder andere relevante Sprache
<b>Evangelische Theologie</b>	Latinum, Graecum oder Hebraicum
<b>Geschichte</b>	Englisch Eine weitere moderne Fremdsprache Nachweis des Latinums, wenn das Dissertationsthema im Bereich von Alter Geschichte, Mittelalter oder Früher Neuzeit angesiedelt ist. Nachweis des Graecums, wenn das Dissertationsthema im Bereich von Alter Geschichte angesiedelt ist.
<b>Geschichte Nordamerikas</b>	Englisch (C I GER) Französisch oder Spanisch (B I GER)
<b>Indische Kunstgeschichte</b>	Englisch Sanskrit-Kenntnisse
<b>Indische Philologie</b>	Englisch Sanskrit-Kenntnisse
<b>Iranistik</b>	Englisch Französisch, Italienisch oder Russisch Drei iranische Sprachen oder Sprachstufen
<b>Islamwissenschaft</b>	Englisch Französisch oder andere relevante Wissenschaftssprache Arabisch

---

<b>Japanologie</b>	Englisch Japanisch
<b>Judaistik</b>	Hebräisch Englisch und weitere Fremdsprache
<b>Katholische Theologie</b>	Kenntnisse in Latein und Griechisch Bei bibelwissenschaftlichem Dissertationsthema: zusätzlich Hebräisch-Kenntnisse
<b>Klassische Archäologie</b>	Latinum Graecum
<b>Kunstgeschichte</b>	Englisch Zweite moderne Fremdsprache Lateinkenntnisse
<b>Ostasiatische Kunst- geschichte</b>	Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch
<b>Prähistorische Archäologie</b>	Latinum oder vertiefte Kenntnisse einer anderen alten Sprache
<b>Religionswissenschaft</b>	Englisch Französisch
<b>Semitistik</b>	Latinum, Graecum oder gleichwertige Kenntnisse des klassischen Arabisch
<b>Sinologie</b>	Chinesisch Englisch
<b>Turkologie</b>	Zwei Wissenschaftssprachen (i.d.R. Englisch und Französisch) Türkisch Osmanisch Zwei weitere Türksprachen
<b>Vorderasiatische Archäologie</b>	Englisch Französisch Grundkenntnisse in Akkadisch